

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag:	3.12.2015	Ort:	Gemeindeamt Wöllersdorf
Beginn:	19.00 Uhr	Ende:	20:47 Uhr
Einladung erfolgte am:	26.11.2015	per:	durch Kurrende per Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier |
| 3. gf.GR. Roland Marsch | 4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 5. gf.GR. Christian Grabenwöger | 6. GR. Christoph Steinbrecher |
| 7. GR. Ingrid Haiden | 8. GR. Philipp Palotay |
| 9. GR. Anton Baderer | 10. GR. Andreas Kaindl |
| 11. GR. Stefan Kaindl | 12. GR. Ruth Woch |
| 13. GR. Gabrielle Volk | 14. GR. Reinhold Zagler |
| 15. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner | 16. GR. Stefan Horvath |
| 17. GR. Sabine Schreiner | 18. GR. Dkfm. Richard Czujan |
| 19. GR. Robert Fyla | 20. GR. Ida Theresia Eder |
| 21. GR. Leopold Scheibenreif | 22. GR. Rene Derfler |
| 23. GR. Hermann Reingraber | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Luzia Mitterhöfer (Kassenverwalterin) |
| 3. 5 Zuhörer inkl. 1 Pressevertreterin | |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR. Hannes Ebner

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2015
2. Bestellung eines Gesundheitsgemeinderates
3. Bericht über die Gebarungseinschauen durch den Prüfungsausschuss vom 28.9.2015 und 17.11.2015
4. Voranschlag 2016 mit mittelfristigem Finanzplan 2017 – 2020, Dienstpostenplan und Gemeindeabgaben
5. Aufnahme von Darlehen für WVA BA 11 – Luftparkweg, Römerweg
6. Heizkostenzuschuss für den Winter 2015/2016
7. Sondernutzungsvertrag für das öffentliche Wassergut – Abwasserbeseitigungsanlage
8. Sondernutzungsverträge für das öffentliche Wassergut – Wasserversorgungsanlagen
9. Sondernutzungsvertrag für das öffentliche Gut: L4070, km 2,580 – km 3,532, Wasserleitung Wöllersdorf
10. Auftragsvergabe – Jahresbaulos WVA und ABA 2016
11. Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds – Vertrag im Rahmen der Zusicherung
12. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
13. Kostenübernahme für Stromverlegung
14. Verordnung – Bezüge der Mandatare
15. Gründung eines Kindergartenvereins wegen Erhöhung der Mehrwertsteuer
16. Verordnung – Aufhebung der Bausperre
17. Verkaufs- und Abtretungsvertrag – Verlängerung Erlenweg, Steinabrückl
18. Verordnung – Freigabe der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 9
19. Verordnung – Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe – ehem. Grundstücke 197/1, 197/2 und 197/3 – BW-A9
20. Bericht des Energiebeauftragten und Beschluss für Energieeffiziente Beschaffung

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Zuhörer und teilt vor Eingang in die Tagesordnung mit, dass 4 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind.

Der TOP 15 Gründung eines Kindergartenvereines wird vom Vorsitzenden gem. § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung abgesetzt. An dessen Stelle tritt folgender Dringlichkeitsantrag:

• Organisationsstatuten für Betriebe gewerblicher Art „Kinderbetreuung“

Sachverhalt

Bedingt durch die Änderung der Mehrwertsteuer kann durch Gründung eines Organisationsstatutes für die jeweilige Kinderbetreuungsstätte (Kindergärten, Horte und Krabbelstube) der alte Mehrwertsteuersatz von 10 % beibehalten werden.

Der Gemeinderat möge daher je ein Organisationsstatut für die Betriebe gewerblicher Art „Kinderbetreuung“ (Kindergärten, Horte und Krabbelgruppe), die einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls darstellen, für einen gemeinnützigen Betrieb der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO genehmigen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird statt dem in der Einladung zur Sitzung genannten Punkt 15 behandelt.

- **Löschungsquittung für EZ 1698, Grundstück 486/8, KG Wöllersdorf**

Sachverhalt:

Die Hälftteeigentümerin der obgenannten Liegenschaft ersucht um Ausstellung einer Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde, da die Bedingung hins. Bebauung erfüllt sind.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 20 behandelt.

- **Richtlinie des Gemeinderates für die Ausstellung einfacher Grundbuchserklärungen durch den Gemeindevorstand**

Sachverhalt:

In Anwendung der Bestimmung des § 35 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl die generelle Richtlinie, die Zuständigkeit für die Ausstellung einfacher Grundbuchserklärungen (wie etwa Löschungserklärungen für der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl eingeräumte Vor- und Wiederkaufsrechte, Freilassungserklärungen bei Grundstücksabschreibungen oder Vorrangseinräumungserklärungen) dem Gemeindevorstand vorzubehalten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 21 behandelt.

- **Anmietung einer Lagerfläche für den Bauhof**

Sachverhalt:

Für die Gerätschaften des Bauhofes und das gelagerte Material wie z. B. Streusalz soll an zentraler Stelle, bis der Gemeinde ein „wirklicher“ Bauhof zur Verfügung steht, eine Lagerfläche im Ausmaß von rund 300 m² angemietet werden. Diese soll ermöglichen, alle Maschinen und Materialien an einer Stelle zusammenführen zu können und erleichtert damit auch eine Zustands- und Bestandsüberwachung. Weiters wird durch Wegfall der „Alten Feuerwehr“ in Wöllersdorf ein absehbares Platzproblem eintreten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 22 behandelt.

Der gem. einladung unter TOP 20 angeführte Punkt „Bericht des Energiebeauftragten und Beschluss für energieeffiziente Beschaffung“ wird daher unter TOP 23 behandelt.

TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.9.2015

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22.9.2015 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll unterfertigt werden.

TOP 2. Bestellung eines Gesundheitsgemeinderates

Sachverhalt:

Gem. § 30 a der NÖ Gemeindeordnung wird Hr. GR Anton Baderer für die besondere Aufgabe eines Gesundheitsgemeinderates vorgeschlagen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge Hr. Anton Baderer gem. § 30 a NÖ Gemeindeordnung als Gesundheitsgemeinderat bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzene befragt Hr. GR Anton Baderr, ob dieser die Bestellung annimmt.

Hr. GR Baderer erklärt, die Bestellung gerne anzunehmen.

TOP 3. Bericht über die Gebarungseinschauen durch den Prüfungsausschuss vom 28.9.2015 und 17.11.2015

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist am 28.9.2015 und am 17.11.2015 zusammengekommen und hat die laufende Gebarung und den Voranschlag 2016 zusammen mit dem mittelfristigen Finanzplan, dem Dienstpostenplan und den Gemeindeabgaben geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden, GR Ida Eder, zur Kenntnis gebracht.

Hr. gf. GR Marsch verlässt die Sitzung um 19:10.

TOP 4. Voranschlag 2016 mit mittelfristigem Finanzplan 2017 – 2020, Dienstpostenplan und Gemeindeabgaben

Sachverhalt:

Der Voranschlag 2016 zusammen mit dem mittelfristigen Finanzplan und allen Beilagen ist in der Zeit vom 16.11.2015 bis zum 1.12.2015 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Wöllersdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es sind bis zum Ende der Auflagefrist keine Stellungnahmen hierzu eingelangt.

VORANSCHLAG 2016

Der Aufbau des Voranschlages entspricht den Bestimmungen über Form und Gliederung der Voranschläge der Gemeinden.

Grundsätzlich wurden sämtliche Voranschlagsstellen 2016 den Einnahmen und Ausgaben im Nachtragsvoranschlag 2015 und dem Rechnungsabschluss 2014 sowie den Stand 09/2015 angepasst.

Die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, teils schon beschlossen sowie weitere Ausbautenerfordernisse wurden ebenso veranschlagt. Um das Maastricht-Defizit so gering wie möglich zu halten, sind die Voranschlagsbeträge vorerst etwas eingeschränkt vorgesehen worden. Aufgrund der tatsächlichen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2015 ist eine Berichtigung der Haushaltsstellen mittels Nachtragsvoranschlages möglich.

Die Einnahmen und Ausgaben	EURO
des ordentlichen Haushaltes betragen	8.768.100,00
des außerordentlichen Haushaltes	2.739.000,00
zusammen, ein ausgeglichenes Gesamtbudget von	11.507.100,00

Vorangestellt ist den Voranschlag der Voranschlagsquerschnitt, der folgende Ergebnisse ausweist:

Einnahmen der laufenden Gebarung	7.831.600,00
Ausgaben der laufenden Gebarung	6.898.400,00
= öffentliches Sparen	933.200,00

Einnahmen der Vermögensgebarung	498.100,00
Ausgaben der Vermögensgebarung	2.662.000,00
Ergebnis der Vermögensgebarung	
(Anlagen, Kapitaltransferzahlungen)	- 2.163.900,00
= Maastricht - Ergebnis	- 845.900,00

Somit weist der Voranschlag 2016 ein negatives Maastricht Ergebnis aus.

Ordentlicher Haushalt:

Angenommen wurde ein Sollüberschuss aus 2015 von Euro 1.000.000,--

Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben werden voraussichtlich Euro 1.765.200,-- betragen.

Der Finanzausgleich weist Gesamteinnahmen von Euro 3.161.700,-- an gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus, die sich wie folgt aufteilen:

Abgabenertragsanteile Aufstockung	119.700,00
Getränkesteuerrückersatz	115.900,00
Werbeabgabe	20.900,00
Ertragsanteile Bevölkerungsschlüssel	2.863.700,00
Bedarfszuweisung nach dem FAG	24.600,00
EA Vorausanteil	16.900,00

Von der Gemeinde sind an Sozialhilfeumlage	561.100,00
und an Krankenanstaltsprenkelbeitrag zu leisten.	1.000.300,00

Die Bezüge der Vertragsbediensteten, geringfügig Beschäftigte, Pension Bgm. a.D. sind mit Euro 1.548.400,-- veranschlagt.

Außerordentlicher Haushalt:

Der gesamte ao. Haushalt beinhaltet folgende Vorhaben: Euro

Gehsteig	10.000,00
Gehweg LB21a	70.000,00

Straßen- und Wegebau	300.000,00
Wasserversorgung BA 09	100.000,00
Abwasserbeseitigung ABA 11	100.000,00
Wasserversorgung BA 10	200.000,00
Land- und forst. Wegebau	15.000,00
Liegenschaften	300.000,00
Althausanierung Hauptplatz Wöllersdorf	100.000,00
Hauptplatz Steinabrückl	10.000,00
Althausanierung Kirchengasse	240.000,00
Wasserversorgung BA 07	10.000,00
Errichtung - Bauhof	30.000,00
Wasserversorgung BA 08	35.000,00
Radweg	5.000,00
Leitungskataster Kanal	210.000,00
Wasserleitungskataster	40.000,00
Errichtung Kinderbetreuung Hort, Kdg.	100.000,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	10.000,00
Piestingregulierung	250.000,00
Wasserversorgung BA 11	130.000,00
Gestaltung San. Piestingerstr.	180.000,00
Sportplatz	100.000,00
Biotop	100.000,00

Darlehensnachweis:

Der Darlehensrest zum Anfang des Jahres mit **Euro 7.194.20,00** wird sich durch den Zugang von **Euro 1.000.000,--** und einer Rückzahlung (Tilgung, Zinsen) von **Euro 617.400,--** zum Jahresende auf **Euro 7.661.100,00** belaufen.

Die Schuldenart 1, das sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmittel getragen wird, beläuft sich auf

Euro 1.174.200,00

Der Schuldendienst hierfür beträgt

Euro 123.200,00

das ist 1,40 % der ordentlichen Ausgaben.

(Vorjahr 0,99%)

Die Schuldenart 2, das sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden, beziffert sich auf

Euro 6.020.000,00

Der Schuldendienst hierfür beträgt

Euro 432.900,--

das sind 4,93% der ordentlichen Ausgaben.

(Vorjahr 4,99%)

Hr. gf. GR Marsch nimmt wieder ab 19:14 an der Sitzung teil.

Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2020

Sämtliche Voranschlagsstellen wurden auf ihre Höhe Rechnungsvoranschlag 2014 und Nachtragsvoranschlag 2015 überprüft, hochgerechnet und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	8.198.100,00	8.182.200,00	8.188.400,00	8.305.400,00
Ausgaben	8.198.100,00	8.182.200,00	8.188.400,00	8.305.400,00
des ordentlichen Haushaltes betragen				
des außerordentl. Haushaltes	3.493.000,00	2.425.000,00	981.000,00	770.000,00

Vorangesellt ist den mittelfristigen Finanzplan der Voranschlagsquerschnitt, der folgende Ergebnisse ausweist:

Ausserordentlicher Haushalt:

Der gesamte ao. Haushalt beinhaltet folgende Vorhaben:

	2017	2018	2019	2020
Gehsteig	100.000,00	90.000,00		
Straßen- und Wegebau	400.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
Wasserversorgung BA 09	10.000,00			
Abwasserbeseitigung ABA 12	100.000,00	100.000,00	50.000,00	10.000,00
Abwasserbeseitigung ABA 11	200.000,00	50.000,00	10.000,00	
Wasserversorgung BA 10	135.000,00	50.000,00		
Wasserversorgung BA 11	10.000,00			
Land- u. forstw. Wegebau	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Liegenschaften	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Althausanierung Hauptplatz Wöllersdorf	100.000,00			
Wasserversorgung 07	10.000,00			
Wasserversorgung BA 12	100.000,00	100.000,00	50.000,00	10.000,00
Errichtung - Bauhof	100.000,00	200.000,00	100.000,00	100.000,00
Leitungskataster Kanal	65.000,00	40.000,00	15.000,00	
Leitungskataster Wasser	10.000,00			
Hauptplatz Steinabrückl	30.000,00			
Wohn- und Geschäftsgebäude	100.000,00	100.000,00	100.000,00	10.000,00
Piestingregulierung	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Wasserversorgung BA 08	40.000,00	25.000,00	10.000,00	10.000,00
Sportplatz	100.000,00			
Errichtung Kinderbetreuung (Hort, Kdg. Krabbelst.)	1.500.000,00	1.000.000,00		

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2016 mit einem Gesamtbudget in der Höhe von € 11.507.100,- beschließen.

Gleichzeitig mit dem Voranschlag möge der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 der NÖ GemeindeO 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für 2017 – 2020,
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung der Gemeindevorrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA 2016 ,
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 1.000.000,- sowie
- den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA 2016

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich (17)

7 Gegenstimmen: Scheibenreif (BL), Czujan und Fyla (FPÖ), Grabenwöger, Schreiner, Derfler, Reingraber (SPÖ)

TOP 5. Aufnahme von Darlehen für WVA BA11 – Luftparkweg, Römerweg

Sachverhalt:

Der Bauabschnitt 11 der Wasserversorgungsanlage betrifft die Neuverlegung von Leitungen am Luftparkweg und am Römerweg. Um das Vorhaben abschließen zu können, ist es noch auszufinanzieren.

Es wurde bei 6 Instituten für einen Kredit in der Höhe von € 100.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahren angefragt. Billigstbieter ist die Hypo Bank Burgenland mit 0,75 % Aufschlag auf den 6 Monats-Euribor, gesamt 0,754 %.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für die WVA BA 11 in der Höhe von € 100.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahren bei der Hypo Bank Burgenland mit einem Aufschlag von 0,75 % auf den 6-Monats-EURIBOR, gesamt somit 0,754 %, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6. Heizkostenzuschuss für den Winter 2015/2016

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, sozial bedürftige Bürger von Wöllersdorf-Steinabrückl (Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde) für die Heizperiode 2015/2016 mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss von € 120,- entsprechend den Bestimmungen, nach denen auch das Land NÖ einen derartigen Zuschuss zuerkennt zu unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7. Sondernutzungsvertrag für das öffentliche Wassergut – Abwasserbeseitigungsanlage – BA 11 Wöllersdorf

Sachverhalt:

Für die Errichtung, den Erhaltung den Betrieb eines Auslaufbauwerkes rechtsufrig in die Piesting, welches sich im Bereich der Grundstücke 1648/2 sowie 1648/3, KG Wöllersdorf, befindet und zur Ableitung von Regenwässern dient, ist mit der Republik Österreich, als Eigentümer des öffentlichen Wassergutes, ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag mit dem Kennzeichen WA1-ÖWG-56054/141-2015 für die ABA BA 11, Wöllersdorf, in der vorgelegten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Sondernutzungsverträge für das öffentliche Wassergut – Wasserversorgungsanlagen BA 10 Wöllersdorf

Sachverhalt:

Für die Errichtung, den Erhalt und den Betrieb einer Wasserleitung, welche den Marchgrabenbach im Bereich der Grundstücke 1648/1 sowie 1650/1, KG Wöllersdorf, quert, ist ein Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich als Eigentümer des öffentlichen Wassergutes abzuschließen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag mit dem Kennzeichen WA1-ÖWG-56054/140-2015 für die WVA BA 10, Wöllersdorf, in der vorgelegten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Sondernutzungsvertrag für das öffentliche Gut: L4070, km 2,580 – km 3,532, Wasserleitung Wöllersdorf

Sachverhalt:

Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserleitung ist hins. der notwendigen Querungen und Entlangführungen auf dem o.g. Abschnitt ist ein Sondernutzungsvertrag – er bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls - erforderlich, in dem die genaue Ausführung und Lage festgeschrieben wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit dem Kennzeichen STBA4-SN-111/030-2015 mit dem Land NÖ hins. der Errichtung einer Wasserleitung im Verlauf der L4070 wie vorgelegt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Auftragsvergabe – Jahresbaulos ABA und WVA 2016

Sachverhalt

Die Kanzlei Micheljak hat das Jahresbaulos für die WVA und ABA für 2016 ausgeschrieben.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge auf Grund der Angebotsprüfung, die in Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 erfolgte, die Erd-, Baumeister-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich der Lieferung der PVC-Kanal- und PVC-Druckrohre zur Sanierung und Erweiterung der WVA und der ABA im Rahmen des Jahresbauloses 2016 im Umfang der Leistungsgruppen LG.01/02/03/11/18/20/21/30/31+40 an die Firma Bauunternehmung GRANIT GmbH, Feldgasse 14, 8025 Graz zu einer Angebotsnettosumme von € 92.647,75 exkl. USt. bzw. zu einem zivilrechtlichen Preis von € 111.177,30 einschließlich 20 % USt. gem. dem Angebot vom 2.11.2015 zu Festpreisen vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds – Vertrag im Rahmen der Zusicherung

Sachverhalt:

An den Erhalt der Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds für die WVA BA 07 in der Höhe von € 30.500,- sind Bedingungen geknüpft, die den Abschluss einer Annahmeerklärung erfordern.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung WWF-50392007/2 für die Zuteilung der Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds für die WVA BA 07 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Wohnungsvergaben und Abschluss von Mietverträgen

Sachverhalt:

Für folgende Wohnung liegt ein Ansuchen um Vergabe im Gemeindeamt vor:

- Scharinger Cornelia, Hammerschmiede 2/2/5, Wöllersdorf
- Oschelda Cornelia, Steinabrücklerstr. 36/3/9, Wöllersdorf
- Chantal Rieser, Hauptstraße 3b/2, Steinabrückl
- Repkowsky Adolf, Josefstal 2/1, Steinabrückl

Die Mietverträge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Wohnung sowie den Abschluss des Mietvertrages an die oben angeführte Person beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Kostenübernahme für Stromverlegung

Sachverhalt:

Um die Freileitungen in der Gemeinde zu beseitigen, verlegt die EVN die Kabel in den Boden. Im Zuge dieser Arbeiten soll auch die Fa. Kabelsignal und die Telekom die Leitungen im Boden verlegen. Gleichzeitig können auch die Leitungen für die Straßenbeleuchtung überprüft und ggf. von den Gemeindeelektrikern eine Reparaturverkabelung vorgenommen werden. Wie gehabt soll hier die Gemeinde eine Kostenbeteiligung – für die Schafschere in der Höhe von ca. € 12.000 und für die Kirchengasse von ca. € 20.000,- - leisten .

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme im Zuge der Verlegung der Freileitungen ins Erdreich für die Schafschere und die Kirchengasse in Steinabrückl unter Berücksichtigung der Mitverlegung der Straßenbeleuchtung, der Telekom und ggf. der Kabelsignalleitungen in der Höhe von ca. € 12.000,- und für die Kirchengasse von ca. € 20.000,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14. Verordnung – Bezüge der Mandatare

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Bezüge der Mandatare ist in einigen Details auf Anregung der Abt. Gemeinden im Zuge der Verordnungsprüfung zu korrigieren. Die prozentuellen Entschädigungssätze für die Mandatare bleiben unverändert.

VERORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl über die Höhe der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates anlässlich der Sitzung am 3.12.2015

Unter Zugrundelegung des § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung für den/die (Erste/n) Vizebürgermeisters/in beträgt 40 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

Die monatliche Entschädigung für den/die Zweiten Vizebürgermeisters/in beträgt 15 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 2

Die monatliche Entschädigung gebührt für

1. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes,
2. einen Ortsvorsteher,

in der Höhe von 15 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 3

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5,5 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 4

Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des für den Bürgermeister nach § 15 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 festgesetzten Bezuges.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 beträgt und die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von höchstens 0,05 % des Ausgangsbetrages gem. § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

§ 6

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach dem 6. Abschnitt des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

§ 7

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 3. Dezember 2015 und tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 30.3.2015 außer Kraft gesetzt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die nach den Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung ergänzte bzw. korrigierte Verordnung über die Bezüge der Mandatäre wie im Sachverhalt vorgeschlagen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15. Organisationsstatuten für Betriebe gewerblicher Art „Kinderbetreuung“

Sachverhalt

Bedingt durch die Änderung der Mehrwertsteuer kann durch Gründung eines Organisationsstatutes für die jeweilige Kinderbetreuungsstätte (Kindergärten, Horte und Krabbelstube) der alte Mehrwertsteuersatz von 10 % beibehalten werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge daher je ein Organisationsstatut für die Betriebe gewerblicher Art „Kinderbetreuung“ (Kindergärten, Horte und Krabbelgruppe), die einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls darstellen, für einen gemeinnützigen Betrieb der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO genehmigen.

Mit dem StRefG 2015/2016 wird ab dem Jahr 2016 der ermäßigte Umsatzsteuersatz bei Kinderbetreuung von derzeit 10 % auf 13 % angehoben. Bedingt durch diese Steuersatzerhöhung müssen ab 01.01.2016 entweder die Kostenbeiträge der Eltern erhöht und damit eine Kostenbelastung für Familien bewirkt werden oder es tritt, sofern die Erhöhung des Entgelts nicht vorgenommen wird, eine Kostenbelastung auf Ebene der Gemeinde ein.

Im Gebiet der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl befinden sich derzeit 5 NÖ Landeskindergärten, 2 Horte und 1 Krabbelgruppe. Gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 obliegt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl die Erhaltung dieser Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Betrieb dieser Kinderbetreuungseinrichtungen stellt einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes dar, wobei die Einnahmen aus diversen Kostenbeiträgen derzeit dem begünstigten Steuersatz von 10 % unterliegen. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird jedoch der begünstigte Steuersatz von 10 % ab 01.01.2016 auf 13 % angehoben. Werden Kinderbetreuungseinrichtungen

gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO geführt, kommt jedoch weiterhin der begünstigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung.

Der Kindergartenbetrieb der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl erfolgt seit jeher gemeinnützig, zumal er nicht auf Gewinn gerichtet ist und die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl jährlich einen Beitrag zur Abgangsdeckung aus allgemeinen Steuermitteln leisten muss. Um den begünstigten Steuersatz weiterhin aufrechterhalten zu können, ist ein Organisationsstatut für einen gemeinnützigen Betrieb der Kinderbetreuung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl im Sinne der Bestimmungen der § 34 ff BAO zu erlassen.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergärten“ / „Hort“ / „Krabbelgruppe“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl führt einen Betrieb gewerblicher Art mit der Bezeichnung „BgA Kindergärten“ / „BgA Hort“ / „BgA Krabbelgruppe“.

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl unterhält in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl sowie in ihren Katastralgemeinden 5 Kindergärten / 2 Horte / 1 Krabbelgruppe. Der Sitz der Verwaltung aller im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl betriebenen Kindergärten/Horte/Krabbelgruppen befindet sich in Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf (Gemeindeamt).

§ 2 Zweck

Der Betrieb gewerblicher Art Kindergärten / Horte / Krabbelgruppe, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet sind, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Errichtung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb der Kindergärten / Horte / Krabbelgruppe.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen ausgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des BgA Kindergärten / Horte / Krabbelgruppe sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegeldkassier (Kassenverwalter) im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer gesetzlich anzuwendenden Bestimmungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung der Kindergärten

Bei Auflösung des BgAs Kindergärten / Horte / Krabbelgruppe oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich (17)

7 Gegenstimmen: SPÖ (Grabenwöger, Schreiner, Derfler, Reingraber), FPÖ (Dkfm. Czujan, Fyla), BL (Scheibenreif)

TOP 16. Verordnung – Aufhebung der Bausperre

Sachverhalt:

Voraussetzung für die Aufhebung der Bausperre ist bzw. war die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Da alle Änderungen und Anpassungen nunmehr in der neuen Raumordnung der Marktgemeinde aufgenommen worden sind und der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vorliegt, kann die Bausperre mit Ablauf der Kundmachungsfrist für die Flächenwidmung aufgehoben werden.

VERORDNUNG

über die Aufhebung der Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet vom 16.6.2015

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 16.6.2015 gem. § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. eine Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre war es sicherzustellen, dass im Zuge der – gem. § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. – beabsichtigten Neuaufstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft.

Die NÖ Landesregierung hat das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm gem. § 24 Abs.11 und 14 i.V.m § 25 Abs.4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 24.11.2015, Zl. RU1-R-707/045-2015 genehmigt.

§ 3

Gemäß § 26 Abs.3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird daher die Bausperre vom 16.6.2015 aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung zur Aufhebung der Bausperre wie vorgeschlagen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17. Verkaufs- und Abtretungsvertrag – Verlängerung Erlenweg, Steinabrückl

Sachverhalt:

Da die Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms durch die Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung bewilligt worden ist, kann für die Verwertung des bislang ungenutzten Bauland-Wohngebietes in der Höllesstraße (Bauland-Umlegeverfahren) das vor den betreffenden Grundstücken liegende schmale Gemeindegrundstück den dortigen Grundstückseigentümern verkauft werden, damit ein Zugang zum öffentlichen Gut möglich ist. Im Zuge dieses Verkaufs soll auch die neu zu schaffende Verkehrsfläche entsprechend dem Teilungsplan GZ 209 vom 2.11.2015 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Bernhart, festgelegt und ins öffentliche Gut übernommen werden (kombinierter Kauf-Tausch-Vertrag, dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kauf-Tausch-Vertrag, der einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls bildet, im Zuge des Bauland-Umlege-Verfahrens sowie die Übernahme der im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI

Bernhart, GZ 209 vom 2.11.2015 ausgewiesenen Verkehrsfläche in den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde und somit ins öffentliche Gut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18. Verordnung – Freigabe der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 9

Sachverhalt:

Die Bewilligung der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms durch das Amt der NÖ Landesregierung liegt vor. Ebenso wird der Vertrag über das Bauland-Umlegeverfahren in der Höllesstraße bis zur Sitzung des Gemeinderates mit dem dazu gehörenden Teilungsplan des Ingenieurkonsulents für Vermessungswesen, DI Bernhart, Wiener Neustadt, GZ 209 vom 2.11.2015, vorbereitet. Unter diesen Voraussetzungen sowie der Verbücherung der im Teilungsplan ausgewiesenen Verkehrsfläche zu Gunsten des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl kann daher die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 9 (war für die Festlegung der Straßenfläche und die Übernahme derselben ins öffentliche Gut in der Fortsetzung des Erlenweges erforderlich) freigegeben werden.

VERORDNUNG

über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A9 an der Höllesstraße auf den Grundstücken 197/1, 197/2, 197/3 und 199/5, KG Steinabrückl

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene **Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 9** in der KG Steinabrückl zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 22.9.2015, TOP 11 festgelegte Freigabebedingung

- *Vorlage eines mit der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern abgestimmten Teilungs- und Erschließungsentwurfes in Form eines Gesamtkonzeptes.*

ist erfüllt.

Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingung ist dem angefügten Teilungs- und Erschließungsentwurf des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Bernhart, Wiener Neustadt, vom 2.11.2015, GZ 209 zu entnehmen

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist sowie dem der Rechtskraft des Flächenwidmungsplans folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 9 (BW-A9) mittels oben stehender Verordnung freizugeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19. Verordnung – Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe – ehem. Grundstücke 197/1,197/2 und 197/3 – BW-A9

Sachverhalt:

Für die durch das Umlegeverfahren betroffenen Grundstücke in der Aufschließungszone 9 – Höllesstraße – soll eine Vorauszahlung der Aufschließungsabgabe, in der Höhe von 80 %, per Verordnung erfolgen. Für das Grundstück Nr. 197/1 wird im Zuge der Teilung um Bauplatzerklärung angesucht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
betreffend der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe § 38 Abs. 2 NÖ BO 2014
Unter Zugrundelegung des § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

In der Katastralgemeinde Steinabrückl für die neu gem. Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten, DI Bernhart, Wiener Neustadt, GZ 209 vom 2.11.2015 neu zu schaffenden Grundstücke an der Höllesstraße bzw. des verlängerten Erlenweges, 197/13, 197/14, 197/15, 197/16, 197/17, 197/18, 197/19, 197/20 und 197/21 sowie die aus den Stammgrundstücken hervorgegangenen Grundstücke 197/2 und 197/3 werden Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80 % der jeweiligen Aufschließungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 3.12.2015 und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt vorgeschlagene Verordnung über die Einhebung der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe für die neu zu schaffenden Grundstücke am verlängerten Erlenweg bzw. an der Höllesstraße in der Höhe von 80 % beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 20. Löschungsquittung für EZ 1698, Grundstück 486/8, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Die Hälfteeigentümerin der obgenannten Liegenschaft ersucht um Ausstellung einer Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde, da die Bedingung hins. Bebauung erfüllt sind.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die beantragte Löschungsquittung für das Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde auf der EZ 1698, KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21. Richtlinie des Gemeinderates für die Ausstellung einfacher Grundbuchserklärungen durch den Gemeindevorstand

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

In Anwendung der Bestimmung des § 35 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl die generelle Richtlinie, die Zuständigkeit für die Ausstellung einfacher Grundbuchserklärungen (wie etwa Löschungserklärungen für der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl eingeräumte Vor- und Wiederkaufsrechte, Freilassungserklärungen bei Grundstücksabschreibungen oder Vorrangeneinräumungserklärungen) dem Gemeindevorstand vorzubehalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei nachfolgendem TOP nimmt Hr. GR Andreas Kaindl an der Abstimmung nicht teil und verlässt die Sitzung.

TOP 22. Anmietung einer Lagerfläche für den Bauhof

Sachverhalt:

Für die Gerätschaften des Bauhofes und das gelagerte Material wie z. B. Streusalz soll an zentraler Stelle, bis der Gemeinde ein „wirklicher“ Bauhof zur Verfügung steht, eine Lagerfläche im Ausmaß von rund 300 m² angemietet werden. Diese soll ermöglichen, alle Maschinen und Materialien an einer Stelle zusammenführen zu können und erleichtert damit auch eine Zustands- und Bestandsüberwachung. Weiters wird durch Wegfall der „Alten Feuerwehr“ in Wöllersdorf ein absehbares Platzproblem eintreten. Ein Vergleich der in unserer Gemeinde verfügbaren und in Frage kommenden Objekte hat gezeigt, dass sowohl die billigste als auch die beste Lösung das Objekt von Hr. GR Andreas Kaindl ist. Diese Halle ist zentral gelegen, jederzeit begeh- und benutzbar und entspricht vor allem in der Größe den Anforderungen der Gemeinde. Die Kosten für die Anmietung der benötigten Hallenfläche belaufen sich auf monatlich € 1.000,- und ggf. zuzüglich der gesetzlichen USt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Anmietung einer Hallenfläche von 300 m² für den Bauhof bei der Fa. Andreas Kaindl, 2752 Wöllersdorf, zu einem Preis von monatlich € 1.000,- und ggf. zuzüglich der gesetzlichen USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (16 ÖVP, 1 UGI, Dkfm. Czujan-FPÖ)
6 Enthaltungen: SPÖ
(Grabenwöger, Schreiner, Derfler, Reingraber), Fyla (FPÖ), Scheibenreif (BL)

Hr. GR Andreas Kaindl nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 23. Bericht des Energiebeauftragten und Beschluss für energieeffiziente Beschaffung

Sachverhalt:

- Da die Endabrechnungen des Energieversorgers für das laufende Jahr noch nicht abgeschlossen sind – es fehlt ein großer Stromzähler, an dem die Straßenbeleuchtung der Feuerwerksanstalt und große Teile von Steinabrückl angeschlossen sind - wird die Energiebuchhaltung mit der Gegenüberstellung zu den

Vorjahren in den nächsten Tagen oder Wochen vorgelegt bzw. per Email den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen zugestellt. Hier können Vergleiche zum Energieverbrauch sowohl in Hinblick auf die Energiemenge als auch auf die Kosten zu den Vorjahren gemacht werden.

- Ein Hinweis erfolgt auf die nun fertig entwickelten LED-Einsätze in den Altstadtleuchten, die entlang der Schulgasse bis zur Brücke im Einsatz sind und sehr einfach an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können (z. B. kein Licht an der Rückseite zu den Häusern). Durch den Einsatz eines Glaszylinders fällt die Blendung weg. Für den Austausch der 4 Neon-Röhren bei den Kandelaberleuchten wurden 3 Lampen auf der Kreuzung Stahlgasse mit der Industriestraße ausgestattet. Auch hier ist eine Anpassung an die örtlichen Erfordernisse technisch leicht zu realisieren. Es wird um Rückmeldungen durch die Gemeindevertreter ersucht.
- Darüber hinaus ist gem. § 10 Energieeffizienzgesetz ein Beschluss von Leitlinien für die energieeffiziente Beschaffung in der Gemeinde zu fassen. Es sind zumindest 2 der angeführten Punkte des den Mandataren ebenfalls mit den Unterlagen zu dieser Sitzung zugegangenen Entwurfes zu erfüllen. Dieser Beschluss ist so abgefasst, dass die Gemeinde auch weiterhin die Möglichkeit hat, Anschaffungen zu tätigen, die nicht in allen Punkten dem Energieeffizienzgesetz entsprechen (z. B. aus Kostengründen etc.).

„Beschluss von Leitlinien für eine energieeffiziente Beschaffung“

Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss kommt die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 § 10 nach, wonach die nachfolgende Leitlinie zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

1. Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf die regionale Leistungserbringung. Lokale und regionale Dienstleistungsunternehmen und Produktionsfirmen sind bei räumlicher Nähe schneller, verlässlicher bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und können die Leistung in der Regel energieeffizienter erbringen.
2. Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, sollen die Textelemente der seitens des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten Kriterienkataloge möglichst zu verwendet werden. Nachfolgende Beschaffungsrichtlinien enthalten konkrete Weblinks zu den relevanten Kriterienkatalogen.
3. Angebote, welche der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl unterbreitet werden, sollen unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien verglichen werden.
Die Auswahl soll, wenn möglich, nach dem Bestbieterprinzip erfolgen, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot – auch in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien - den Zuschlag erhält.

Inhalt der Leitlinie

Gemäß § 10 Abs 3 NÖ EEG 2012 sind Niederösterreichs Gemeinden verpflichtet, **neben der Sanierung der gemeindeeigenen Gebäude** für mindestens zwei von sechs taxativ aufgelisteten Produktgruppen Anforderungen und Richtlinien für eine energieeffiziente Beschaffung der Gemeinde zu definieren und zu beschließen. Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss werden für nachfolgende Produktgruppen für alle Beschaffungsverantwortlichen der Gemeinde zu berücksichtigende Richtlinien beschlossen:

1. Beschaffung von Fahrzeugen

Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge wird auf alternative Antriebssysteme geachtet. **PKWs und leichte Fahrzeuge** sollen nach Möglichkeit auch mit Alternativkraftstoffen

betrieben werden können (Biodiesel, Bioethanol, Wasserstoff, Strom). Die Lärmemission der Fahrzeuge soll unter den Werten der Kraftfahrgegesetz-Durchführungsverordnung 1967 idgF 2015, § 8b Lärmarme KFZ, liegen. Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sollen die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die **Produktgruppe Fahrzeuge / -Fuhrpark, Gartenbauprodukte** herangezogen werden (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_fuhrpark_gartenarbeit.pdf).

2. **Beschaffung von Ausrüstungen (Ausstattung/Geräte)**

Unter Ausrüstungen im Sinne des EEG werden die Ausstattung selbst sowie Geräte für Büros (IT) und Gemeindegebäude (Elektrogeräte) verstanden. Für den energieeffizienten Einsatz der Ausstattung erfolgen bewusstseinsbildende Maßnahmen bei den Gemeindebediensteten, da der tatsächliche Energieverbrauch maßgeblich von der Gerätenutzung abhängt.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sollen die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die **Produktgruppen „Haushaltsgeräte / Küchengeräte“** (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_haushaltsgeraete.pdf), **„IT-Geräte / Elektrische Bürogeräte / EDV-Geräte“** (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_it.pdf) sowie **„Strom“** (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_strom.pdf) herangezogen werden.

3. **Ersatz und Nachrüstung**

Ersatz und Nachrüstung von Fahrzeugen und Ausstattung/Geräten erfolgt gemäß den Anforderungen in Punkt 1. und 2. dieser Leitlinie.

4. **Finanzinstrumente**

Werden Energiedienstleistungen, die in der Verantwortung der Gemeinde stehen, an Dritte ausgelagert (Contracting, Ausgliederung in eine Gesellschaft), ist die Energieeinsparmenge vertraglich zu fixieren und die Erbringung der Energieeinsparung zu belegen.

5. **Energieberatung**

Die Gemeinden soll die Energieberatung des Landes NÖ in Anspruch nehmen und deren Empfehlungen zur Steigerung der Energieeffizienz berücksichtigen.

6. **Kauf und Anmietung von energieeffizienten Gebäuden und Gebäudeteilen**

Bei Kauf oder Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen soll berücksichtigt werden, dass der gesamte Nutzenergiebedarf bei Neubauten < 30 kWh/m²a und bei umfassend sanierten Bauten < 50 kWh/m²a liegt. Ausnahme sind Gebäude unter Denkmalschutz. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Energieausweises. Bei **Ersatz oder Nachrüstung** von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen soll analog vorgegangen werden.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sollen die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die Produktgruppen **„Gebäudeausrichtung / Haustechnik / Beleuchtung / Hochbau“** herangezogen werden

(www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_gebauedeausruestung_hochbau.pdf).

7. **Sanierung von Gebäuden**

Der öffentliche Sektor soll bis 31. Dezember 2020 alle Gebäude in seinem Besitz, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, entsprechend den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Art. 4 der Gebäuderichtlinie RL 2010/31/EU) sanieren.

Laut § 10 NÖ EEG 2012 sind neben der Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden bis 2020 (Maßnahme 7) zumindest zwei der Maßnahmen 1 bis 6 umzusetzen und zu veröffentlichen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt vorgeschlagenen Leitlinien für die energieeffiziente Beschaffung in der Gemeinde in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Bgm. Ing. Gustav Glöckler bedankt sich bei den Zuhörern und der Presse, lädt sowohl Zuhörer als auch die Mandatäre zur Gemeindeweihnachtsfeier am 20.12. um 15 Uhr ins Kulturheim Steinabrückl herzlich ein.

GRin Ida Eder ersucht die Anwesenden, eventuell alte und nicht mehr verwendete Handys bei ihr abzugeben, da mit diesen eine Volksschulklasse unterstützt wird.

Vizebürgermeister Mohl, geschäftsführender Gemeinderat Grabenwöger, Gemeinderat Dkfm. Czujan und Gemeinderat Scheibenreif wünschen allen Gemeinderäten ein Frohes Fest und Gesundheit für 2016.

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:47 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 10. März 2016 genehmigt.



Bürgermeister



Schriftführer



Vizebgm./gf. GR (VP)



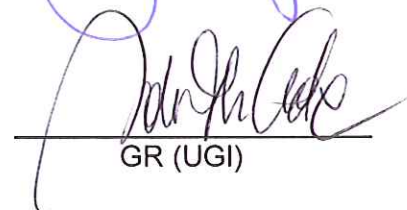
gf. GR/GR (SPÖ)



GR (FPÖ)



GR (BL)



GR (UGI)